

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend die
mehrjährige Vereinbarung mit dem Christophorus Flugrettungsverein
betreffend die Durchführung der Flugrettung sowie
die Vereinbarung mit der Oö. Gebietskrankenkasse über
die gemeinsame Finanzierung der Flugrettung
in den Jahren 2012 bis 2017

[Landtagsdirektion: L-497/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 532/2011](#)]

Die Durchführung des Flugrettungsdienstes in Oberösterreich ist bis 16. Februar 2012 auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit dem Bund gewährleistet, die im Wesentlichen besagt, dass der Hubschrauber und die Piloten vom Bund und die medizinische Rettungscrew sowie die Unterbringung der gesamten Crew und des Hubschraubers udgl. mehr vom Land beizusteuern sind. Diese Vereinbarung wird auf Grund der Kündigung durch den Bund Anfang 2012 auslaufen.

Gemäß § 6a Abs. 1 des Oö. Rettungsgesetzes sind die Aufgaben des Flugrettungsdienstes vom Land zu besorgen. Dabei kann das Land die Besorgung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag an Dritte gemäß Abs. 2 und 3 übertragen oder durch Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften sicherstellen. Gemäß Abs. 4 leg.cit. kann das Land eine anerkannte Flugrettungsorganisation mit der Durchführung aller Aufgaben betrauen, wenn diese die Verfügungsberechtigung über das erforderliche medizinische Personal nachweisen kann.

Da die Flugrettung zur adäquaten rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung unabdingbar ist, hat das Land Oberösterreich als öffentlicher Auftraggeber ein Vergabeverfahren zur Vergabe der Flugrettungsleistungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 durchgeführt. In einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurde mit dem Christophorus Flugrettungsverein eine Lösung zum Weiterbetrieb des Flugrettungsdienstes verhandelt:

In Oberösterreich ist wie bisher an zwei Standorten, nämlich in Linz-Hörsching und in Suben, jeweils ein Rettungshubschrauber stationiert.

Der Flug- und Rettungsdienst wird vom Christophorus Flugrettungsverein durchgeführt werden, der in Suben neben dem Hubschrauber und den Piloten auch das Rettungspersonal (Notfallärzte

und -sanitärer) stellt. Zusätzlich stellt der Verein auch den Stützpunkt Suben mit allen für den Flugbetrieb notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

In Linz-Hörsching wird die bisherige Regelung, wonach das Land die Rettungscrew und den Stützpunkt stellt, beibehalten.

Die Abgangsdeckung für das Jahr 2012 wurde vom CFV mit € 679.000,-- veranschlagt. Das entspricht im Wesentlichen den Abgängen, die in den vergangenen Jahren auch angefallen sind. Die Schätzung für die Abgänge der Jahre 2013 bis 2017 geht von einer jährlichen Steigerung um 4 bis 5 % aus. Dh. 2017 wird der voraussichtliche Abgang ca. € 838.000,-- betragen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Flugrettungsdienstes wurde mit den öö. Sozialversicherungsträgern, vertreten durch die Oö. GKK eine Vereinbarung getroffen, die sicherstellt, dass der Betrieb in den Jahren 2012 bis 2017 gemeinsam finanziert wird.

Nach Zustimmung durch den Oö. Landtag ist beabsichtigt, die abgestimmten Verträge zu unterzeichnen und damit das Vergabeverfahren zu finalisieren.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

Dem Abschluss des in der Subbeilage ersichtlichen Übereinkommens zwischen dem Land Oberösterreich und dem Christophorus Flugrettungsverein zur Durchführung der Flugrettung in Oberösterreich in den Jahren 2012 bis 2017 (Subbeilage 1 samt Anlage) sowie dem Abschluss des Finanzierungsübereinkommens zwischen dem Land Oberösterreich und der Oö. GKK zur gemeinsamen Finanzierung der Flugrettung (Subbeilage 2) wird zugestimmt.

Subbeilagen

Linz, am 19. Jänner 2012

Affenzeller

Obmann

Mag. Kirchmayr

Berichterstatterin

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem **Land Oberösterreich**

(Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion Gesundheit und Soziales,
Abteilung Gesundheit,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

- im folgenden kurz "Land OÖ" genannt -

einerseits

und

dem Christophorus Flugrettungsverein
Schubertring 1-3, 1010 Wien

- im folgenden kurz "CFV" genannt -

andererseits.

1. Präambel; Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Das Land Oberösterreich beabsichtigt, eine anerkannte Flugrettungsorganisation mit der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge gemäß § 6a Abs 2 Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27/1988 idgF (im folgenden „Oö. Rettungsgesetz“), zu betrauen (am Standort Linz Hörsching) bzw. alle Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gemäß § 6a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988, einer anerkannten Flugrettungsorganisation zu übertragen (am Standort Suben).
- 1.2. Das Land Oberösterreich hat zu diesem Zweck ein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006 zur Vergabe des Auftrages betreffend die Flugrettung in Oberösterreich durchgeführt. Dem CFV, einer anerkannten Flugrettungsorganisation im Sinne des Oö. Rettungsgesetzes, wurde in diesem Vergabeverfahren am **[Datum]** der Zuschlag erteilt.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der Aufgaben der Flugrettung gemäß nachstehenden Bestimmungen. Die Anlage zu diesem Vertrag sind integrierender Vertragsbestandteil, subsidiär bzw. nachrangig dazu gelten in der genannten Reihenfolge das Ergebnis der Verhandlungen vom 7.11.2011, das Angebot des CFV vom 31.10.2011, das Einladungsschreibens des Landes Oberösterreich zur Angebotsabgabe vom 21.10.2011 einschließlich der Leistungsbeschreibung, der Anerkennungsbescheid vom 23. Dezember 2010, Ges-350064/2-2010-Ki Soweit im folgenden auf das „Angebot“ Bezug genommen wird, ist darunter das Angebot des CFV vom 31.10.2011 in der Fassung des Ergebnisses der Verhandlungen vom 7.11.2011 zu verstehen. Vertrags-, Auftrags- oder Geschäftsbedingungen des CFV gelten nicht.

2. Pflichten der Vertragsparteien

- 2.1. Der CFV hat sämtliche Leistungen aus und im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge (§ 6a Abs 2 Oö. Rettungsgesetz 1988) am Standort Hörsching sowie alle Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gemäß § 6a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 am Standort Suben zu erbringen, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen.

- 2.2. Leistungen, welche zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsgegenstandes und/oder der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang enthalten.
- 2.3. Der CFV verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften. Der CFV wird das Land Oberösterreich aus allfälligen Verstößen schad- und klaglos halten; dies gilt auch für Verstöße der Subunternehmer.
- 2.4. Den CFV trifft die Warn-, Aufklärungs- und Prüfpflicht. Er hat insbesondere das Land Oberösterreich ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen des Landes Oberösterreichs oder der an der Flugrettung beteiligten Unternehmen die Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gefährden.
- 2.5. Soweit aus diesem Vertrag zwischen dem CFV und dem Land Oberösterreich Auffassungsunterschiede oder Rechtsstreitigkeiten über einzelne Leistungssteile oder Teilleistungen entstehen sollten, ist der CFV verpflichtet, seine Leistungen im vollen Umfang weiter zu erbringen. Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, für diese Leistungen die Abgangsdeckung in vollem Umfang zu übernehmen. Dies gilt nicht, sofern eine Vertragspartei gerechtfertigter Weise die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund erklärt hat.
- 2.6. Der CFV hat die Leistungserbringung gemäß den Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren und die Dokumentation an das Land Oberösterreich zu übermitteln, insbesondere auch Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben der Flugrettung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, welche zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können.
- 2.7. Bei Eintritt oder Drohen einer Störung bei der Leistungserbringung hat jeder Vertragsteil in zumutbarer Art und Umfang alles zu unternehmen, um die Störung zu vermeiden oder deren Folgen bestmöglich abzuwehren; die übrigen Pflichten aus diesem Vertrag bleiben davon unberührt.
- 2.8. Leistungsänderungen und -anpassungen

Das Land Oberösterreich ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellt, dass die Änderung zur Erreichung der Ziele notwendig bzw. ein Leistungsteil zur Erreichung der Ziele nicht notwendig ist, und die Änderung für den CFV zumutbar ist. Die Leistungsänderungen werden in die Abgangsdeckung im vollen Umfang eingerechnet.

Bei Änderung wesentlicher Umstände oder bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die die Sphäre beider Vertragsparteien betreffen, und die ein Festhalten am gegenständlichen Vertrag für das Land Oberösterreich oder den CFV unzumutbar machen, verpflichten sich die Parteien zur einvernehmlichen Leistungs- bzw. Vertragsanpassung. Dazu zählt insbesondere eine absehbare Überschreitung, jedenfalls aber wenn € 1 Mio an Abgangsdeckung in der Vorschau überschritten wird. Die vergaberechtlich zulässigen Grenzen sind zu beachten. Das Land Oberösterreich wird seinerseits das Einvernehmen mit der Oö. Gebietskrankenkasse herbeiführen.

- 2.9. Koordination mit Projektpartnern
Das Land Oberösterreich und der CFV werden die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse und bei Bedarf andere mit der Flugrettung in Oberösterreich befasste Einrichtungen und Organisationen (z.B. Rotes Kreuz, Bergrettung, GESPAG, etc) in Form der Einrichtung einer Projektgruppe in wichtige Angelegenheiten der Flugrettung einbinden. Angestrebt wird eine gemeinsame Koordination der Vorgangsweise im Flugrettungswesen, wie insbesondere

Alarmierungsstandards, einsatztaktisch notwendige Anpassungen und Abwicklung von Einsätzen außerhalb des Bundeslandes. Weiters hat die Projektgruppe unter anderem Fragen zur Sicherstellung der Finanzierung der Flugrettungseinsätze, zu behandeln und entsprechende Empfehlungen an die Vertragsparteien zu erarbeiten.

3. Finanzierung:

3.1. Der CFV verpflichtet sich, die Flugrettungseinsätze primär mit den Sozialversicherungsträgern gemäß der in der jeweiligen Satzung verbindlich festgelegten Kostenersatztarife abzurechnen. Im Ausmaß der Kostentragung durch die Sozialversicherungsträger ist der CFV nicht zur Verrechnung an die Patienten oder Privatversicherungen berechtigt. Außerhalb der Leistungspflicht/Kostentragung der Sozialversicherungsträger hat eine Verrechnung bei Sozialversicherten ausschließlich gegenüber Privatversicherungen zu erfolgen. Eine Direktverrechnung gegenüber einem Patienten ist ausschließlich im Fall eines Flugrettungseinsatzes im Sinne des § 131 Abs. 4 ASVG zulässig.

3.2. Das Land Oberösterreich verpflichtet sich die Betriebskosten für den Flugrettungsdienst nach Abzug aller Einnahmen (dazu zählen insbesondere Erträge von Sozialversicherungsträgern, Privatversicherungen, sonstigen Dritte,...) zu tragen (Abgangsdeckung).

Der CFV verpflichtet sich, die durch die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Dritten erhaltenen Erlöse ausschließlich für die Erfüllung dieser Leistungen bzw. zur Abdeckung von Kosten für bereits erbrachte Leistungen zu verwenden.

3.3. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, zumindest eine Teilfinanzierung durch Dritte (insbesondere durch privatrechtliche Verträge mit den Sozialversicherungsträgern, den Privatversicherungen, den Krankenanstalten, dem OÖAMTC, Sponsoren oder sonstigen gesetzlich bestimmten oder vertraglich verpflichteten Institutionen) zu erreichen. Details zu den Finanzierungsbestrebungen durch Dritte sollen durch die Projektgruppe erarbeitet, geregelt und angepasst werden. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten ist dem Vertragspartner unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Personalkosten für die Piloten und für die übrige Rettungscrew, sofern sie der CFV stellt.
Weiters sind Betriebskosten die Fixkosten (z.B. Abschreibungen, Zinskosten, Versicherungskosten) und die variablen Kosten (z.B. Treibstoffkosten, Wartungskosten) des Betriebes des Hubschraubers und des Stützpunktes, sofern sie vom CFV getragen werden.

3.5. Die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten obliegt dem CFV. Die Abrechnung hat jährlich spätestens zum 30. April für das vergangene Jahr zu erfolgen. Die Abrechnung sowie alle zur Überprüfung der Abgangsdeckung vom Land Oberösterreich benötigten Unterlagen, einschließlich statistischer Unterlagen wie insbesondere Auswertungen nach Flugminuten, etc. sind dem Land Oberösterreich bis 30.04. eines jeden Jahres zu übermitteln. Der CFV erteilt seine Zustimmung, dass das Land Oberösterreich der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse Einsicht in die vom CFV übermittelten Unterlagen gewähren und Kopien übermitteln darf.

3.6. Die Abgangsdeckung wird in Form einer vierteljährlichen Akontozahlung überwiesen. Ausgangsbasis dafür ist der Abgang des Vorjahres, von dem 90% in vier Teilzahlungen akontiert werden. Die Überweisung erfolgt spätestens bis zum 15. des auf das Quartalsende folgende Monat (also zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01.)

3.7. Auf Basis der jeweiligen Jahresendabrechnung gem. Pkt 3.5 erfolgt eine Saldierung der Akontozahlungen mit dem tatsächlich ermittelten Abgang. Der durch die Akontierungen nicht gedeckte Abgang wird binnen 30 Tagen nach Vorlage der Jahresendabrechnung beglichen. Allfällige Überzahlungen sind mit der nächsten Quartalsrechnung zu saldieren und werden auf diesem Wege einbehalten.

- 3.8. Ist eine Abrechnung mangelhaft oder mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar, so hat sie das Land Oberösterreich dem CFV innerhalb der Zahlungsfrist zur Verbesserung oder Neuausstellung zurückzustellen und ist vom CFV neu vorzulegen. Fehlen nur einzelne Unterlagen oder Informationen, ist die Abrechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen und der CFV unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der Zahlungsfrist aufzufordern, die Unvollständigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Im Falle der Zurückstellung von Abrechnungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung, ansonsten verlängert sich die Zahlungsfrist um die Dauer der dem CFV zurechenbaren Verhinderung der vollständigen Prüfung der Jahresendabrechnung.
- 3.9. Durch diese Abgangsdeckung sind sämtliche im Leistungsumfang gemäß Punkt 2 enthaltenen Leistungen sowie sämtliche Nebenkosten des CFV und der von ihm herangezogenen Subunternehmer abgegolten.

4. Subunternehmer

Der CFV hat die im Angebot angeführten Subunternehmer benannt. Für die Vergabe von Leistungen an weitere Subunternehmer sowie für einen Wechsel eines benannten Subunternehmers ist das Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich herzustellen. Für die Heranziehung von Subunternehmern, die einen wesentlichen Leistungsteil erbringen sollen, sind auf Verlangen des Landes Oberösterreich alle Nachweise vorzulegen, die auch der CFV bzw. der vorher benannte Subunternehmer zu erbringen hatten.

5. Haftung des CFV

- 5.1. Der CFV haftet für die fachgerechte und rechtskonforme Durchführung der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge (§ 6a Abs 2 Oö. Rettungsgesetz 1988) sowie alle weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gemäß § 6a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 einschließlich seiner Subunternehmer und Gehilfen und verpflichtet sich, das Land Oberösterreich von allfälligen Ansprüchen Dritter und/oder Behörden aus und im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten,
- 5.2. Der CFV hat für die Dauer dieses Vertrages auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung/Bündelversicherung, insbesondere für die Risikobereiche Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Kaskoversicherung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden betreffend Flugbetrieb, Hubschrauber, Standorte, Personal einschließlich vom Land Oberösterreich beigestelltes Personal und beförderte Fracht und Personen, Betriebsmittel, etc., sowie für die Gebäude am beigestellten Standort Suben eine Gebäudeversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und aufrecht zu halten. Die Deckungssumme muss zumindest EUR 36,5 Mio. (in Worten: Euro Sechsdreißig Millionen und fünfhundert Tausend) für den Hubschrauber und EUR 2 Mio. (in Worten: Euro Zwei Millionen) für das Personal pro Schadensfall betragen. Der Bestand dieser Haftpflichtversicherung ist dem Land Oberösterreich auf Verlangen nachzuweisen.

Sofern der CFV die genannte Versicherung nicht abschließt oder nicht aufrecht erhält, ist das Land Oberösterreich berechtigt, eine solche selbst abzuschließen und die gezahlten Prämien sowie ihm in diesem Zusammenhang entstehende Kosten gegen Zahlungen, die es dem CFV schuldet, aufzurechnen oder dem CFV in Rechnung zu stellen. Soweit gesetzlich nicht zwingend Gegenteiliges vorgegeben ist, haftet CFV für durch ihn/seine Subunternehmer/Gehilfen verursachte Schäden ausschließlich betraglich begrenzt im Umfang der von ihm vorzuhaltenden Haftung. Eine über diese Haftpflichtversicherungssumme (EUR 36,5 Mio) für Hubschrauber und EUR 2 Mio für das Personal (pro Schadensfall) hinausgehende Haftung des CFV ist ausgeschlossen, sofern ihn nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

5.3. Nicht-/Schlechterfüllung, Konventionalstrafe

Unbeschadet sonstiger Ansprüche des Landes Oberösterreich (Schadenersatz, Rücktritt, etc) hat der CFV eine auf die Abgangsdeckung anrechenbare Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,- (in Worten: Euro zweitausend) zu entrichten, wenn ein Ersatznotarzhubschrauber innerhalb von 24 Stunden nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dasselbe gilt bei unberechtigtem Wechsel eines Subunternehmers ohne vorherige Zustimmung des Landes Oberösterreich. Diese Konventionalstrafe setzt nicht den Eintritt eines Schadens voraus; es gilt das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verschuldens liegt beim CFV.

6. Vertragsdauer

6.1. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Rechtswirksamkeit und läuft zunächst bis 31.12.2017. Sollte der Vertrag nicht bis spätestens jeweils sechs Monate vor Ablauf der Befristung (Einlangen) von einem Vertragspartner schriftlich aufgekündigt werden, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

6.2. Beide Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe zur einseitigen außerordentlichen Vertragsauflösung berechtigt.

Ein wichtiger Grund, der das Land Oberösterreich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn Umstände eintreten, die nicht vom Land Oberösterreich zu vertreten sind, und die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- b) wenn der CFV gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen bzw. Auflagen und/oder wesentliche Vertragspflichten verletzt;
- c) wenn die Befugnis des CFV zur Erbringung von Leistungen der bedungenen Art erlischt oder diese Befugnis dem CFV entzogen wird;
- d) bei teilweisem oder gänzlichem Entfall der Beteiligung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse an der Kostentragung im Sinne des Punktes 3.
- e) ein verbindliches Angebot eines geeigneten Dritten an das Land Oberösterreich vorliegt, wonach die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen, gleichwertig übernommen werden und die geforderte Ausgleichszahlung nachweislich nicht nur geringfügig günstiger ist, sofern das Land Oberösterreich dem CFV dieses Angebot mit der Aufforderung zur Nachbesserung der gegenständlichen Vereinbarung übermittelt hat und der CFV nicht binnen drei Monaten verbindlich erklärt, seine vertragsgegenständlichen Verpflichtungen für die restliche Vertragsdauer zu den Bedingungen des Dritten zu erbringen.

6.3. Als wichtiger Grund, der den CFV zur Vertragsauflösung berechtigt, gilt insbesondere,

- a) wenn das Land Oberösterreich die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung unberechtigt vereitelt;
- b) wenn das Land Oberösterreich die vom CFV nachweislich korrekt ermittelte Abgangsdeckung trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung sowie Nachfristsetzung von 4 Monaten nicht leistet;
- c) wenn seitens des Landes Oberösterreich Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen.
- d) wenn die vom Land Oberösterreich gewährte Abgangsdeckung von zumindest EUR 1,2 Mio sowie die Leistungen der Sozialversicherungen, von Privatversicherungen, Patienten und Dritten nicht ausreichen, um die dem CFV entstehenden Betriebskosten zu decken. Die Kündigung kann nur durch einen entsprechend angepassten Vertrag seitens des Landes Oberösterreich abgewendet werden.

6.4 Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages hat eine Abrechnung der bereits erbrachten

Leistungen zu erfolgen. Dem CFV steht die Abgangsdeckung für seine erbrachten Leistungen bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes zu. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche des CFV werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.5 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate ab Einlangen der schriftlichen Kündigung beim Vertragspartner.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 7.1. Die Vertragspartner haben absolute Verschwiegenheit im Hinblick auf sämtliche ihnen schriftlich, elektronisch oder mündlich im Zuge der Abwicklung des Vertrages bekannt gewordenen oder ihnen vom anderen Vertragspartner anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern sie der andere Vertragspartner von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort.
- 7.2. Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des Land Oberösterreichs in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Land Oberösterreichs zulässig.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das Land Oberösterreich ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder zur Gänze auf einen Dritten zu übertragen. Der Dritte tritt mit Verständigung des CFV durch das Land Oberösterreich an dessen Stelle in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein. Der CFV erteilt mit Unterfertigung dieses Vertrages seine Zustimmung zur Rechtsnachfolge.
- 8.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landes Oberösterreich. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsorts.
- 8.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, einschließlich des Abgehens von der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die demjenigen was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, so nahe kommt, als dies rechtlich möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Entsprechendes gilt, falls sich in dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.
- 8.6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für jeden Vertragspartner bestimmt ist.
- 8.7. Die Vertragsteile vereinbaren, dass fristgebundene schriftliche Erklärungen, Mitteilungen udgl, welche die Vertragsteile wechselseitig abgeben bzw. abzugeben haben, jeweils als fristgerecht zugestellt gelten, wenn das Schriftstück vor Ablauf der jeweiligen Frist zu Post gegeben wurde (Datum des Poststempels), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.8. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage und/oder laesio enormis (§§ 934 ABGB ff).

Anlage:

1. Leistungsbeschreibung

....., am

.....
Land Oberösterreich
vertreten durch den Landeshauptmann

....., am

.....
Christophorus Flugrettungsverein

Leistungsbeschreibung

1. Auftragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Auftrages ist die Durchführung des Flugrettungsdienstes in Oberösterreich, und zwar die Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge am Standort Linz-Hörsching sowie die Übertragung aller Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung am Standort Suben.
- 1.2. Folgende Leistungen werden vom Land Oberösterreich selbst oder durch Dritte beigestellt und sind nicht vom Auftragsgegenstand umfasst:
 - a) Beistellung und Betrieb einer Rettungsleitstelle, welcher folgende Aufgaben obliegen:
 - Erfassung der Rettungsflüge und Beurteilung deren Dringlichkeit
 - Mitwirkung bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals
 - Anforderung der Hubschrauber
 - Weitergabe einsatzrelevanter Informationen
 - Koordination der Rettungseinsätze mit dem bodengebundenen Rettungsdienst
 - Führung von Aufzeichnungen über die von der Rettungsleitstelle veranlassten Einsätze und Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien
 -
 - b) Beistellung und Betrieb eines Standortes (Heliports) in Linz-Hörsching sowie der für die ordnungsgemäße Durchführung der Flugrettung erforderlichen Infrastruktur (Hangar, Büro- und Ruheräumlichkeiten, Lager, Landeflächen, etc).
 - c) Beistellung von NotärztInnen und SanitäterInnen mit notfallmedizinischer Qualifikation und Ausbildung am Standort Linz-Hörsching für die Zeit der Einsatzbereitschaft. Der Sanitäter bzw. die Sanitäterin ist als sog. HEMS-Crewmember gleichzeitig AssistentIn des Piloten bzw. der Pilotin.
 - d) Bereitstellung von Medikamenten und Sanitätsmaterial für den Standort Linz-Hörsching und Ergänzung, falls diese in der Grundausstattung des Rettungshubschraubers nicht vorhanden sind.
 - e) Organisation der Dokumentation /Aufzeichnung über die von der Rettungsleitstelle veranlassten Einsätze und Auswertung nach rettungstechnischen Kriterien.

2. Leistungsbild

Der Auftrag umfasst folgende Leistungen des CFV:

2.1. Organisation und Durchführung des Flugbetriebs

2.1.1. Durchführung folgender Flugrettungseinsätze in Oberösterreich mit eigenem Fluggerät (siehe Punkt 2.2.) auf Anforderung der vom Land Oberösterreich namhaft gemachten Leitstelle:

- a) Primäreinsätze/Rettungsflüge: Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann. Diese Einsätze umfassen den Transport der NotfallpatientInnen, einschließlich der notfallmedizinischen Versorgung durch das Rettungspersonal, vom Notfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus, welches hinsichtlich Grund, Art und Schwere der Verletzung bzw. Erkrankung mit den zur Verfügung stehenden Einrichtungen die erforderliche medizinische Behandlung durchführen kann.
- b) Sekundäreinsätze: Ambulanzflüge (Verlegungsflüge) zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder NotfallpatientInnen von einer Krankenanstalt in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann.
- c) Sonstige Einsätze:
 - Organtransportflüge: Flüge zum Transport eines menschlichen Körpers zum Zwecke der Entnahme von Körperteilen und/oder zum Transport eines menschlichen Körpers oder von Teilen desselben zur Übertragung von Körperteilen in den Körper eines anderen Menschen mittels Rettungshubschraubers in eine dafür geeignete Krankenanstalt über Auftrag eines verantwortlichen Arztes bzw. einer verantwortlichen Ärztin.
 - Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe.

2.1.2. Organisation des Flugbetriebs und der Hubschraubereinsätze

Der Flugbetrieb wird in voller Übereinstimmung mit JAR OPS 3 Amdtdt. 5 bzw. einem dieser Vorschriften nachfolgenden Regelwerk durchgeführt.

2.1.3. Einsatzbereitschaft

Einsatzbereitschaft am Standort Linz-Hörsching von 06.00 Uhr früh bis ECET („end of civil evening twilight“).

Einsatzbereitschaft am Standort Suben von 07.00 Uhr bis ECET.

Bei Beginn der Dämmerung (BCMT: „begin of civil morning twilight“) nach 06.00 Uhr, Gewährleistung der Einsatzbereitschaft spätestens zu BCMT.

Auf Basis dieser Beistellung müssen zumindest 4746 Bereitschaftsstunden pro Jahr

am Standort Linz und 4508 Bereitschaftsstunden am Standort Suben geleistet werden. Fallweise müssen – unter Wahrung der notwendigen Ruhezeiten des fliegenden Personals – über die reguläre Bereitschaftszeit hinausgehende notwendige Bereitschaftsstunden geleistet werden.

Der Flugbetrieb ist an 365 Tagen im Jahr ohne Unterbrechung in selber Qualität während der definierten Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Bei Ausfall eines Hubschraubers hat innerhalb der Bereitschaftszeit binnen 5 Stunden ab Auftreten des Defektes ein sachkundiger und befugter Techniker am Standort zu sein, um mit den Instandsetzungsarbeiten am Hubschrauber zu beginnen. Sollte die Instandsetzung nicht möglich sein, ist ab Feststellung des Schadens binnen 24 Stunden eine gleichwertige Ersatzmaschine zu stellen. Bei geplanten Instandhaltungsarbeiten am Hubschrauber (gesetzliche Wartungsarbeiten, Service, etc.) ist jedenfalls eine gleichwertige Ersatzmaschine zu stellen.

2.2. Beistellung/Ausstattung von Standorten

2.2.1. Beistellung und Betrieb eines Standortes (Heliports) in Suben sowie der für die ordnungsgemäße Durchführung der Flugrettung erforderlichen Infrastruktur (Hangar, Büro- und Ruheräumlichkeiten, Lager, Landeflächen, etc).

2.2.2. Beistellung der flugbetrieblichen und hubschraubertechnischen Ausstattung der Heliports (z.B. notwendige Werkzeuge, Reinigungsmittel etc.) und sämtlicher Betriebsmittel. Die Standorträumlichkeiten inklusive der Ausstattung haben den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zu entsprechen.

2.3. Beistellung von Hubschraubern

2.3.1. Beistellung von einem als Notarzt-Hubschrauber zertifiziertem Fluggerät, das für Einsätze gemäß Punkt 2.1.1. geeignet ist („Hubschrauber“), pro Standort. Die Hubschrauber müssen allen geltenden technischen Normen, gesetzlichen Regelungen und sonstigen behördlichen Anordnungen entsprechen. Der Flugbetrieb muss in voller Übereinstimmung mit JAR OPS 3 Amdt. 5 bzw. einem dieser Vorschriften nachfolgenden Regelwerk (z.B.: EASA Part OPS) durchgeführt werden.

2.3.2. Die Hubschrauber müssen weiters den Bestimmungen der DIN EN 13718-2 in der letztgültigen Fassung entsprechen und alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

2.3.3. Die Hubschrauber müssen in der Lage sein, mit Standardeinsatzbeladung und drei Mann Besatzung/Crew im Einsatzgebiet sämtliche zugelassenen Heliports in Leistungsklasse 1 anzufliegen.

2.3.4. Ausstattung der Hubschrauber:

- a) Der Notarzt-Hubschrauber muss entsprechend zertifiziert sein und seine technische Ausstattung und Ausrüstung muss dem Stand der Technik entsprechen
- b) Sicherstellung der taktischen Funkausrüstung gemäß Notwendigkeit in Oberösterreich und im angrenzenden Gebiet. Der tatsächliche Bedarf ist zwischen Land Oberösterreich und dem CFV gemeinsam zu definieren.

- c) Ausstattung mit medizinischen Geräten (zumindest Monitoringsystem: ARGUS Pro Life Care bzw. gleich- oder höherwertig; Beatmungsgerät: Oxylog 2000 bzw. gleich- oder höherwertig) zur Gewährleistung der Tauschfähigkeit der Ausrüstung. Etwaige Schnittstellen zur Rettungsleitstelle Oberösterreich (RK OÖ) sind zwischen Land Oberösterreich und dem CFV gemeinsam zu definieren.
- d) Ausstattung mit luftfahrtrechtlich zertifizierten und regelmäßig überprüften Ersatztragen für die Oö. Krankenanstalten (in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen). Die Anzahl und örtliche Verteilung der Ersatztragen wird zwischen Land Oberösterreich und dem CFV gemeinsam definiert.
- e) Regelmäßige Wartung und Betreuung der Ausstattung und Ausrüstung einschließlich der medizinischen Geräte sowie Bereithaltung von Ersatzgeräten für etwaige Reparatur- und Wartungsarbeiten. Die Service- und Wartungsarbeiten haben den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen und dem Stand der Technik zu entsprechen.
- f) Beistellung des medizinischen Materials (Medikamente und Sanitätsmaterial), sofern dieses nicht in der Grundausstattung des Hubschraubers enthalten ist.

2.3.5. Kraftstoff

Beistellung des Kraftstoffs für die Hubschrauber. Die Hubschrauber müssen so rechtzeitig betankt werden, dass Einsätze dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.3.6. Instandhaltung, Service- und Wartungsleistungen, Ersatzteile

Dem Stand der Technik entsprechende Wartung der Geräte unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften und Herstellervorgaben.

Rechtzeitige Nachschaffung benötigter Ersatzteile, Ge- und Verbrauchsmaterialien.

Erstattung einer Bedarfsmeldung mindestens 14 Tage vor Erreichen der definierten Mindestlagerbestände.

2.4. Beistellung von Personal

2.4.1. Beistellung einer zur Sicherstellung des Flugbetriebs ausreichenden Anzahl von HubschrauberpilotInnen mit zumindest 2.000 Flugstunden, Nachsichtflugberechtigung, Hochgebirgs- und Außenlasterfahrung und Ausbildung zum Flugplatzbetriebsleiter bzw. zur Flugplatzbetriebsleiterin.

2.4.2. Beistellung von NotärztInnen und SanitäterInnen mit notfallmedizinischer Qualifikation und Ausbildung am Standort Suben für die Zeit der Einsatzbereitschaft. Der Sanitäter bzw. die Sanitäterin ist als sog. HEMS-Crewmember gleichzeitig AssistentIn des Piloten bzw. der Pilotin.

2.4.3. Aus- und Weiterbildung des Personals

Regelmäßige flugbetriebliche Aus- und Weiterbildung des vom CFV und vom Land Oberösterreich gestellten Personals (SanitäterInnen/HEMS-Crewmember und

FlugrettungsärztInnen).

2.5. Kostenermittlung, Ver- und Abrechnung der Einsätze

2.5.1. Ordnungsgemäße, sachkundige, übersichtliche und nachvollziehbare Ermittlung der Abgangsdeckung, Ver- und Abrechnung der Einsätze laut Leistungsvertrag.

2.5.2. Direktverrechnung der Einsätze gegenüber den Sozialversicherungsträgern und Privatversicherungen und Kosteneintreibung einschließlich Exekutionsführung. Direktverrechnung des Einsatzes gegenüber Patienten ausschließlich bei Einsätzen gemäß § 131 Abs 4 ASVG idgF. Darüber hinaus ist eine Rechnungslegung an Patienten nicht zulässig.

2.6. Dokumentation/Statistik

2.6.1. Erstellung der erforderlichen Berichte, Planzahlen sowie Stützpunktergebnisrechnung für den jeweiligen Standort.

2.6.2. Führung von Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie automationsunterstützte Auswertung, in die bei Bedarf vom Land Oberösterreich eingesehen werden kann.

2.6.3. Erstellung von Einsatz- und Spezialstatistiken, die dem Zwecke der Ermittlung der Abgangsdeckung dienen. Darüber hinaus dienen diese Unterlagen dem Land Oberösterreich und Dritten zum Zwecke einer Kostenbeteiligung (insbesondere die Auswertung der Einsätze nach Flugminuten, eine Aufstellung über die durchgeführten verrechenbaren und nicht verrechenbaren Einsätze und eine detaillierte Aufstellung der Erlöse und Aufwendungen in Form einer Berechnungsübersicht). Diese werden, periodisch jeweils bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres sowie zusätzlich auf Anfrage des Landes Oberösterreich erstellt.

2.6.4. Nutzung der vorhandenen Daten durch den CFV für Statistiken und Öffentlichkeitsarbeit nur unter Wahrung des Datenschutzgesetzes idgF und nach vorheriger Abstimmung mit dem Land Oberösterreich.

2.7. Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und -kontrolle)

Regelmäßige Durchführung von flugbetrieblichen und technischen Qualitätskontrollen. Im Bereich der medizinischen Produkte ist ein Qualitätsmanagement nachzuweisen, soweit diese vom CFV gestellt werden.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich
(Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

einerseits

und

der OÖ. Gebietskrankenkasse
Gruberstrasse 77
4020 Linz

andererseits.

Finanzierung Flugrettung Oberösterreich

Gebührenfrei gemäß
§ 110 ASVG

V E R E I N B A R U N G

Vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe wird zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77 namens der nachfolgend angeführten OÖ Sozialversicherungsträger andererseits folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusage einer Beteiligung der OÖ Sozialversicherungsträger an der Finanzierung der Flugrettung für Oberösterreich an den Standorten Linz und Suben.

Die OÖ Sozialversicherungsträger erklären sich bereit, ab 2012 einen Finanzierungsanteil an den Kosten der Flugrettung OÖ an den Standorten Linz und Suben wie folgt zu übernehmen:

Die OÖ Sozialversicherungsträger übernehmen maximal die mit dem Flugrettungsbetreiber im gemeinsam textierten, zwischen Land OÖ und Flugrettungsbetreiber abgeschlossenen Leistungsvertrag vereinbarten Kosten abzüglich der Eigenbeiträge des Flugrettungsbetreibers und der Zahlungen der OÖ Krankenanstalten zur Hälfte, wobei alle Zahlungen der OÖ und anderer Sozialversicherungsträger, Zahlungen von Privatversicherungen und Zahlungen der Transportierten in der Hälfte der Sozialversicherung Berücksichtigung finden bzw. auf diese Hälfte angerechnet werden. Die Zahlungen der OÖ Sozialversicherungsträger sind im Jahr 2012 mit dem jeweiligen Aufwand 2010 gedeckelt. Sollten sich inhaltliche Änderungen des Leistungsrechts der Träger ergeben, sind die Beträge entsprechend anzupassen (zB. Sekundärtransporte – Krankenanstalten als Zahler). Die Aufwandsdeckelung ist ab 2013 mit dem

Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert, wobei die Steigerung der Beitragseinnahmen des jeweiligen OÖ Sozialversicherungsträgers die Obergrenze für die jeweilige Aufwandsdeckelung ist.

Die OÖ Sozialversicherungsträger bezahlen vorläufig im vorhinein die in der Satzung verbindlich festgeschriebenen Kostenersatztarife als Sachleistung pro Flugrettungseinsatz. Die endgültige Abrechnung über das abgelaufene Jahr erfolgt nach Vorliegen des geprüften Rechnungsabschlusses. Rückzahlungen des Landes an die OÖ Sozialversicherungsträger ergeben sich aus den tatsächlichen Einnahmen, der vereinbarten Kostenhälfte der OÖ Sozialversicherungsträger und der Deckelung im Sinne des obigen Absatzes.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann vom Land OÖ und jedem in der Präambel angeführten OÖ Sozialversicherungsträger jeweils halbjährlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Linz, xx. November 2011

OBERÖSTERREICHISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

LAND OBERÖSTERREICH

Landeshauptmann